

Allgemeine Hinweise zur Haltung gefährlicher Hunde:

1. Als unwiderlegbar gefährlich eingestufte Rassen oder Gruppen zählen gem. § 8 Abs. 2 HundehV (Kategorie I): American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

Das Halten dieser Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 HundehV verboten. Für Hunde, die bereits vor dem 01.07.2004 gehalten wurden, gelten Übergangsregelungen.

2. Als widerlegbar gefährliche eingestufte Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen zählen gem. § 8 Abs. 3 HundehV (Kategorie II): Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

Wer einen gefährlichen Hundes halten, ausbilden oder abrichten will, bedarf der Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 und 4 HundehV). Hunde der Kategorie II gelten als nicht gefährlich und können ohne Erlaubnis gehalten werden, sofern der Halter im Einzelfall durch ein Wesensgutachten eines Sachverständigen die Ungefährlichkeit des Hundes nachweist. Die Anzeigepflicht gemäß § 6 HundehV bleibt unberührt.

Achtung: Für Hunde der Kategorie II, die noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Nachweis der Ungefährlichkeit mit einem Wesensgutachten unzulässig, daher gilt die Erlaubnispflicht des § 10 Abs. 1 und 4 HundehV. Die Erlaubnis zum Halten, ausbilden oder abrichten eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn:

- (1) die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- (2) sie die erforderliche Sachkunde nach § 11 HundehV besitzt,
- (3) keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV nicht besitzt,
- (4) die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen,
- (5) die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird,
- (6) die antragstellende Person, soweit diese das Halten eines gefährlichen Hundes beantragt hat, ein berechtigtes Interesse daran nachweist; ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes kann insbesondere vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient, und
- (7) die antragstellende Person den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung* nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erbringt.

* Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Gemäß § 1 Abs. 4 HundehV i. V. m. § 17 Abs. 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG) hat der Halter eines gefährlichen Hundes, dessen Haltung einer Erlaubnis bedarf, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personenschäden beträgt 500.000 € und für sonstige Schäden 250.000 €. Der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung ist der Ordnungsbehörde vorzulegen, weiterhin ist diese Bestandteil der Erlaubnis zum Halten des gefährlichen Hundes.